

Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 09.10.2007 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 6. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Organisation der Fakultät

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Organe
- § 3 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans
- § 4 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 5 Prodekanin/Prodekan
- § 6 Zuständigkeiten des Fakultätsrates
- § 7 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 8 Teilnahmeberechtigung ohne Stimmrecht
- § 9 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 10 Sitzungsteilnehmende und Gäste

II. Verfahrensregeln

- § 11 Termine, Einberufung und Form der Fakultätsratssitzungen
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Berichterstattung
- § 14 Wortmeldung und Worterteilung
- § 15 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Stimmrecht
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Hochschulöffentlichkeit
- § 22 Protokolle
- § 23 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

III. Ausschüsse, und Kommissionen der Fakultät

- § 24 Ausschüsse, und Kommissionen des Fakultätsrats
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und Ihre Vertreterin
- § 26 Berufungskommission
- § 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

IV. Schlussvorschriften

- § 28 Siegel
- § 29 Änderung der Fakultätsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Organisation der Fakultät

§ 1 Bezeichnung

Die Fakultät trägt die Bezeichnung „Rechtswissenschaftliche Fakultät“. Sie arbeitet in fachlich benachbarten Gebieten mit anderen Fakultäten zusammen und kann Mitglieder anderer Fakultäten zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten als beratende Mitglieder kooptieren.

§ 2 Organe

(1) Organe der Fakultät sind das Dekanat sowie der Fakultätsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus dem/r Dekan/in und zwei Prodekanen/innen. Ein/e Prodekan/in kann einer der anderen Gruppen als der, der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer angehören.

(3) Der Fakultätsrat bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan und regelt die Stellvertretung.

(4) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss und einen Prüfungsausschuss sowie einen Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG NRW. Er kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans

(1) Die Fakultät wird von dem/r Dekan/in geleitet. Er/Sie vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekane/Prodekaninnen vertreten. Der/Die Dekan/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Über die Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist er/sie diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des/der Dekans/in ergeben sich aus § 27 Abs. 1 HG NRW. Durch Beschluss des Fakultätsrates können der/die Dekan/in weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin/Der Dekan und mit ihrer/seiner Zustimmung einer der Prodekane/Prodekaninnen kann ein Mitglied des Fakultätsrates mit der Wahrnehmung eines einzelnen Geschäfts beauftragen. § 4 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(3) Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben bedient sich der Dekan/die Dekanin des Zentralbereichs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Er/sie kann das wissenschaftliche Perso-

nal des Zentralbereichs mit der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu nächsten einberufenen Fakultätsratsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Dekan/in anstelle des Fakultätsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der/Die Dekan/in und die Prodekane/Prodekaninnen nehmen an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teil.

(6) Der/Die Dekan/in vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Promotions- oder die Habilitationsordnung oder die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 4 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans

(1) Der/Die Dekan/in wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rektor/die Rektorin.

(3) Die Amtszeit des/der Dekans/in und der Prodekane/Prodekaninnen beträgt vier Jahre.

(4) Mit der Wahl zum/zur Dekan/in ruht das Mandat des/der Gewählten als Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Die Nachfolge regelt § 13 Abs. 2 HG NW. Im Falle des Ausscheidens des/der Dekans/in aus seinem/ihrem Amt, lebt sein/ihr Mandat als Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat wieder auf. Während seiner/ihrer Amtszeit darf der/die Dekan/in in Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreter/in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben seine/ihre Rechte als Professor/in unberührt.

(5) Tritt der/die Dekan/in vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt er/sie dies dem Fakultätsrats und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Für die Prodekane/innen gilt dies entsprechend.

(6) Im Falle des Ausscheidens des/der Dekans/in nimmt der/die dienstälteste Prodekan/in bis zur Wahl eines/r neuen Dekans/in die Aufgaben des/der Dekans/in wahr. Gehört der/die dienstälteste Prodekan/in nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so nimmt der/die dieser Gruppe angehörende Prodekan/in die Aufgaben wahr. Die Wahl des/der neuen Dekans/in hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des/der ausgeschiedenen Dekans/in.

§ 5 Prodekanin/Prodekan

(1) Die Prodekane/innen werden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat beschließt über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des/der Dekans/in oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat nimmt zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät Stellung.

(3) Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät. Er gibt dem Senat Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten und zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Fakultätsordnung sowie die sonstigen Ordnungen der Fakultät. Er erlässt eine Promotions- und eine Habilitationsordnung sowie nach Überprüfung des Rektorats die erforderlichen Prüfungsordnungen.

§ 7 Zusammensetzung des Fakultätsrates

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats bestimmt sich nach den Vorgaben der Grundordnung der FernUniversität in Hagen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören als beratende Mitglieder der/die Dekan/in als Vorsitzende/r und die Prodekane/innen an. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrates vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so tritt das nächste Ersatzmitglied aus seiner/ihrer Gruppe an seine/ihre Stelle. Dies gilt auch für Fakultätsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung. Die Unterrichtung des Ersatzmitglieds obliegt dem betreffenden Mitglied.

§ 8 Teilnahmeberechtigung ohne Stimmrecht

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, Habilitationen, Ehrenpromotionen und über die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät.

§ 9 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates

Die Mitglieder des Fakultätsrates werden rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Sitzungsteilnehmende und Gäste

(1) An den Sitzungen des Fakultätsrates können außer den Mitgliedern des Fakultätsrates auch die Ersatzmitglieder beratend teilnehmen. Zudem können die wissenschaftlich Beschäftigten des Zentralbereichs an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Fakultätsrates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, als Gäste einladen.

(4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die/der Vorsitzende ein Rede- und Antragsrecht einräumen. Rederecht im Fakultätsrat haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität in Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates zugezogen worden sind. Der Fakultätsrat kann beschließen, weitere Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von dem/der Dekan/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fakultätsrat nicht durch eine/n Professor/in vertreten ist, so ist mindestens einem/r Professor/in dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.

(6) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiter/in Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

II. Verfahrensregeln

§ 11 Termine, Einberufung und Form der Fakultätsratsitzungen

(1) Der/Die Dekan/in beruft den Fakultätsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen pro Semester ein. Die Termine der Sitzungen sollen für das jeweils folgende Kalenderjahr spätestens in der vorletzten Sitzung eines Kalenderjahres festgelegt werden

(2) Der Einladung sind die vorgesehene Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann die/der Dekan/in eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen.

(4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fakultätsrates beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die ordentlichen Sitzungen nach Absatz 1 finden in Präsenz statt. Außerordentliche Sitzungen des Fakultätsrates nach Absatz 3 können auch virtuell in elektronischer Kommunikation oder hybrid mit einem Wahlrecht der Mitglieder für eine physische Anwesenheit oder eine elektronische Teilnahme stattfinden. Über die Form der außerordentlichen Sitzungen nach Absatz 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan

§ 12 Tagesordnung

(1) Anträge zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen dem/der Dekan/in bei ordentli-

chen Sitzungen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrates. Die Anträge sind in den Vorschlag zur Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 13 Berichterstattung

(1) Der/Die Dekan/in berichtet dem Fakultätsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

(2) An den/die Dekan/in können hochschulpolitische, die FernUniversität und die Fakultät betreffende Fragen gestellt werden.

(3) Im Fakultätsrat können Berichte weiterer Mitglieder der Fakultät abgegeben werden.

§ 14 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang. Im Übrigen gilt § 20.

(3) Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Antrags das Wort verlangen.

(4) Der/Die Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwidern erteilen.

(5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sollen vor der Abstimmung in Schriftform dem/der Protokollführer/in übergeben werden.

§ 15 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Entscheidungen des Fakultätsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds oder der/des Vorsitzenden festgestellt wird.

(3) Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie/er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fakultätsratsitzung nach § 11 zu verkünden.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zweimal zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung in Sitzungen erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung per Handzeichen. Weitere geheime oder namentliche Abstimmungen finden auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt. § 23 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. In außerordentlichen Sitzungen nach § 11 Abs. 3 können Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan kann in wichtigen Angelegenheiten zudem eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 gilt auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

(4) Ist für einen Beschluss oder eine Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Häl-

te der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag/den oder die zu Wählende gestimmt haben.

(5) Ist für einen Beschluss oder eine Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für den Antrag/den oder die zu Wählende/n gestimmt haben.

(6) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat – ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fern-Universität – das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme ist dem Protokoll beizufügen.

§ 18 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ darf nicht abgestimmt werden.

(2) Vor der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

§ 19 Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fakultät dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Promotionen und Habilitationen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die

Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre und Forschung unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Überweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Beratung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
- Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder
- Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 21 Hochschulöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichthochschulöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit darf nur in nicht-hochschulöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden.

(3) Ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fakultätsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der/Die Dekan/in stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden. Das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 22 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen Mitglieder, die Ersatzmitglieder des Fakultätsrats und alle sonstigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu versenden. Die Protokolle sind den weiteren Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(2) Das Protokoll muss Angaben zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste enthalten.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fakultätsrat in der Regel auf seiner nächsten Sitzung.

(4) Mit Änderungen genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.

(5) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat, dem/der Kanzler/in, den Honorarprofessoren/innen, den Emeriti sowie dem AstA zu übersenden.

§ 23 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens im Fakultätsrat

(1) Wahlen im Fakultätsrat erfolgen in unmittelbarer, freier und gleicher Abstimmung nach den Grundsätzen Mehrheitswahl. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. Sie sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.

(2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.

(3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin/einen Kandidaten lauten, für die/den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Die/Der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie/Er fragt die/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt, sofern sie/er anwesend ist. Andernfalls holt sie/er das schriftliche Einverständnis der/des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie/er nicht innerhalb von sieben Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.

(5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidaten/innen entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder/Ersatzmitglieder festzuhalten.

(6) Der/Die Dekan/in gibt das Ergebnis der Wahl in der Fakultät bekannt und leitet es an den/die Rektor/in weiter.

(7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

III. Ausschüsse, Kommissionen, Studienbeirat und Beauftragte der Fakultät

§ 24 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er bildet nach § 2 Abs. 4 dieser Ordnung mindestens einen Promotionsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Studienbeirat.

(2) Die Zusammensetzung sowie den Vorsitz des Promotionsausschusses regelt die Promotionsordnung, die Zusammensetzung sowie den Vorsitz des Prüfungsausschusses die Prüfungsverfahrensordnung der Fakultät.

(3) Der Studienbeirat besteht aus acht Mitgliedern der Fakultät. Er besteht in seiner einen Hälfte aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen, und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Sollte die Fakultät eine Person mit den Aufgaben nach 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW beauftragt haben, ist diese Person automatisch Mitglied des Studienbeirates. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt, wobei die Gruppe der Studierenden ihre Mitglieder getrennt von den sonstigen Gruppen wählt. Den Vorsitz im Studienbeirat führt entweder die nach § 26 Abs. 2 Satz 4 beauftragte Person oder – sofern ein/e solche/r Beauftragte/r nicht existiert –

eine von den Mitgliedern des Beirates aus ihrer Mitte gewählte Person.

(4) Den weiteren Ausschüssen und Kommissionen gehören an:

- drei Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein/e Vertreter/in der Gruppe der Studierenden und
- ein/e Vertreter/in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

(5) Richtet die Fakultät zur Vorbereitung des Evaluationsberichtes nach der Evaluationsordnung für die FernUniversität in Hagen einen Ausschuss ein, so kann er diesen mit externen Fachkollegen/innen besetzen.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(7) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidaten/innen ihrer/seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidaten/innen vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(8) Zu Mitgliedern/Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidaten/innen gewählt, wie Gruppenvertreter/innen zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende durch Los.

(9) Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidaten/innen vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlags.

(10) Unbeschadet der speziellen Regelungen in der Promotionsordnung, der Prüfungsverfahrensordnung sowie Absatz 3 Satz 4 wählen die weiteren Ausschüsse/ Kommissionen den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses/der jeweiligen Kommission jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Der/Die Vorsitzende behält sein/ihr Stimmrecht.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht unbeschadet der speziellen Regelungen in der Promotionsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung der Amtszeit des Fakultätsrates, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 25 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Einbeziehung der gleichstellungsrelevanten Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommission sowie anderer Gremien der Fakultät teilnehmen. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

(2) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. Wahlvorschläge werden von der Dekanin/dem Dekan entgegengenommen. Diese/dieser stellt das Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten her.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/ vom Dekan zu ziehende Los. Als Stellvertreterin gewählt ist die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Verfügung steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen erhält. Im Übrigen gilt § 23 dieser Ordnung.

§ 26 Berufungskommission

(1) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission. § 24 Absätze 4 und 6 bis 9 finden Anwendung. Die Mitgliederzahlen können auf sechs Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in der Kommission Mitglied mit beratender Stimme.

(2) In die Berufungskommission können vom Fakultätsrat auch Mitglieder anderer Fakultäten und Professoren/innen anderer Hochschulen gewählt werden.

(3) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von der Berufungskommission ein/e Professor/in, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt.

§ 27 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen sowie im Studienbeirat

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird - sofern der Fakultätsrat nichts anders be-

stimmt - durch die Dekanin/den Dekan oder ein von ihr/ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr/ihm geleitet, bis eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Die/Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, § 22 gilt entsprechend. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und dem/der Dekan/in zuzuleiten.

(4) Die Regelungen zur Form der Sitzung (§ 11 Absatz 6) sowie zur Form der Beschlussfassung (§ 17 Absatz 1) gelten für alle Kommissionen und Ausschüsse sowie den Studienbeirat der Fakultät unter der Maßgabe entsprechend, dass in den Kommissionen und Ausschüssen virtuelle und hybride Sitzungen grundsätzlich möglich sind.

IV. Schlussvorschriften

§ 28 Siegel

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 29 Änderung der Fakultätsordnung

(1) Änderungen der Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fakultätsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats
Rechtswissenschaft vom 06. Mai 2025.

Hagen, den 20. Mai 2025

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Andrea Edenharter

Der Rektor der FernUniversität in Hagen
Prof. Dr. Stefan Stürmer